

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNE  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernertof  
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2013

**Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken: Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 12. April 2013 zur randvermerkten Vernehmlassungsvorlage. Der FDK-Vorstand verabschiedete am 28. Juni 2013 dazu die folgende Stellungnahme.

**Der FDK-Vorstand begrüsst das Anliegen der Vorlage und auch den Grundsatz, dass die kantonale Autonomie bei der Festsetzung des Maximalbetrags erhalten bleibt.** Die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren ist angemessen. Indessen ist die vorgeschlagene Übergangsbestimmung gemäss Art. 72r Abs. 2 E-StHG so nicht umsetzbar. Da gemäss Art. 26a E-StHG das kantonale Recht den Freibetrag bestimmt, kann dieser Artikel nach Ablauf der Umsetzungsfrist nicht direkt anwendbar sein.

Mit Bezug auf die Umsetzung der Motion 09.3343 "Steuerbefreiung von Vereinen", diskutiert der Vernehmlassungsbericht verschiedene Lösungsmöglichkeiten. **Die Wahl der Lösungsmöglichkeit sollte aufgrund der Stellungnahmen der einzelnen Kantone nochmals überprüft werden. Mit diesem Vorbehalt zöge der Vorstand die erste Lösungsmöglichkeit vor, d.h. die Erhöhung der bestehenden Freigrenze im DBG.** Damit würde die bestehende Systematik unverändert belassen und keine zusätzliche Komplexität ins Besteuerungssystem gebracht. Diese Lösung hätte zwar den Nachteil, dass nicht nur Vereine und Stiftungen mit ideellen Zwecken profitieren, sondern auch solche mit anderen, insbesondere wirtschaftlichen Zwecken. Zu berücksichtigen ist aber, dass bei einer relativ moderaten Ansetzung der Freigrenze Vereine, die in grösserem Ausmass wirtschaftlich tätig sind, über dieser Freigrenze liegen dürften und deshalb für ihren gesamten Gewinn steuerpflichtig bleiben. Eine solche Lösung würde sich auch angesichts der Tatsache rechtfertigen, dass die meisten Kantone für die Kantons- und Gemeindesteuern schon heute höhere Freigrenzen auf tarifarischer Stufe vorsehen als sie für die direkte Bundessteuer heute gelten. Diese Lösungsvariante würde es schliesslich ermöglichen, dass die Vereine und Stiftungen, welche die Schwellenwerte nicht überschreiten, auf die Einreichung einer Steuererklärung verzichten und damit von administrativem Aufwand entlastet werden könnten.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

130628 Steuerbefreiung Verelne Stn FDKV\_DEF\_D.doc

Soweit besondere kantonale Fragen zur Diskussion stehen, gehen wir zudem davon aus, dass sich die einzelnen Kantone dazu äussern werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)